

wohl hierauf die Haupttrübsicht zu nehmen. Obgleich er nun zwar von der Staatsregierung keinesweges einen Mißbrauch des Quiescirungsbefugnisses erwarte, so müsse man sich doch eine hinreichende Garantie dießfalls verschaffen. Da indes die der I. Kammer wohl unzureichend sei, der der 2. Kammer manche Bedenken entgegenstünden, stelle sich sein Vorschlag als der annehmbarste heraus. Ob man letzterem in dem Gesetze oder in der Schrift einen Platz anweise, sei ihm gleichviel.

D. Deutch: Er seiner Seite vermöge sich nicht mit dem Beschlusse der 2. Kammer einzuverstehen, weil er nicht absehe, wohin er denn eigentlich führen solle, da dadurch die Anstellung eines quiescirten Dieners, wenn sie nun einmal nicht möglich sei, auch nicht möglich gemacht werde. Wie sollten denn die Stände den Beweis führen können, daß die Wiederanstellung des Quiescirten möglich gewesen sei? In Erwägung, daß es aber doch nothwendig sei, geschreckt von den Vorgängen in andern Staaten, eine Garantie gegen den Mißbrauch aufzusuchen, um möglicher Verhältnisse in der Zukunft willen, so erkläre er sich für den Separatvorschlag, wo wenigstens vor möglichem Mißbrauche ein Schutz gewährt werde, obgleich wohl nicht in Abrede zu stellen sei, daß die dabei gewählte Ziffer in keinem inneren Zusammenhange mit dem Gegenstande selbst sich befinde.

Referent: Es unterliege gar keinem Zweifel, daß die Garantie, welche die Fassung der I. Kammer leiste, ganz unzureichend sei, indem sich der Vorgesetzte weder an das Gutachten der Dienstbehörden, noch an die Vorstellung des Betheiligten zu binden brauche, das Gesamtministerium ferner dem Vortrage des betreffenden Ministerialvorstandes Glauben schenken müsse, die Genehmigung des Königs ohnedem nothwendig sei, und die Mitunterschrift eines zweiten Ministers da, wo bereits Beschluß über den Gegenstand gefaßt sei, eine leere Formalität enthalte. Nichts desto weniger ließen sich auch gegen den Beschluß mehrfache Bedenken erheben. Wenn man an eine Umgehung desselben glaube, dadurch, daß der quiescirte Diener auf einige Monate wiederum angestellt werde, so laufe dieß dem Rechtsgeföhle eines jeden Ministers zuwider. Wenn man ferner die Wiederanstellung binnen 3 Jahren nicht immer für möglich hält, so liege eben in der Fassung der 2. Kammer das Mittel, eine zu häufige Quiescirung durch eine Art von Schreckbild zu vermeiden. Daß von der anderweiten Anstellung eines Professors der Malerkunst beweise zu wenig, indem der Fall der Quiescirung an sich brauchbarer Männer in der Regel nur bei denjenigen Stellen eintrete, welche eine größere Energie nöthig machten. Komme er endlich auf den Vorschlag des Hrn. Justizministers, so müsse er gestehen, daß er ihn für völlig unzureichend halte, denn er benehme den Ständen das Recht auf Abhilfe etwa bemerkten Mißbrauchs der Quiescirung. Auch das Separatvotum erscheine ihm nicht passend, weil die dabei ausgeworfene Summe offenbar unzureichend sei, falls neue organische Einrichtungen getroffen werden sollten, und er frage, was man dann zu thun gedenke, wenn vielleicht ein Minister die für alle Departements bestimmten Summen er-

schöpfe? oder dann, wenn vielleicht ein Minister das seinem Departement allein zugetheilte feste Quantum verbrauche, und seinem Nachfolger nichts als nur eine Menge unbrauchbarer Beamte hinterlasse?

v. Polenz: Dem Beschlusse der 2. Kammer, wie dem Voto separato Sr. königl. Hoheit liegt gleiche Absicht zum Grunde; nämlich der Quiescirung eine feste Grenze zu setzen. Was bei dem einen Vorschlag die Zeit, soll bei dem andern die Geldsumme bewirken. Der unbedingten Wiederanstellung binnen 3 Jahren treten allerdings manche Schwierigkeiten entgegen: sowohl, wenn in technischen Verhältnissen gebrauchte Diener auf Wartegeld stehn, als wenn bei Organisationen und veränderten System viele Diener außer Activität kommen, als z. B. insofern nach einer Reihe von Jahren der Zollverband aufgelöst würde. Entsprechender erscheint es mir also, eine Summe zu gedachtem Zweck festzusetzen; nur muß es nicht eine solche sein, von welcher man voraussieht, daß damit auszukommen unmöglich ist, als wofür ich 1 vom Hundert des Civilbesoldungs-Etats ansehe. Mindestens glaube ich, würde man das Doppelte, 2 pr. Cent. annehmen müssen.

Referent: Gegen eine Erhöhung der Summe müsse er sich recht sehr erklären, da die auszuwerfende Summe ohnedem eine feste Position des Budgets werden dürfte, welche stets vollständig verbraucht werde.

Bürgermeister Hübler: Es sei bereits bei der frühern Debatte, so wie in der heutigen gezeigt worden, wie unendlich schwierig es falle, dem möglichen Mißbrauche der Quiescirung vorzubeugen. Den Vorschlag der 2. Kammer halte er darum für unpassend, weil es nicht in die Hand der Regierung gelegt, sondern von den Umständen selbst abhängig gemacht werde, ob es möglich sei, dem zu genügen, was dadurch verlangt werde. Oft hänge die Unmöglichkeit einer Wiederanstellung nicht von der großen Anzahl der Quiescirten, sondern von der Individualität jedes Einzelnen ab. Er seiner Seite würde daher immer noch lieber dem Vorschlage des Prinzen Johann den Vorzug ertheilen, wenn man es bei den frühern Beschlüssen der I. Kammer bewenden lassen wolle, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Vorschlag nicht ins Gesetz, sondern als Bedingung der Annahme des letzteren, mit Hinzufügung dessen, was der Hr. Justizminister als Auskunftsmittel vorgeschlagen habe, in die Schrift gebracht werde.

Bürgermeister Ritterstädt: Auch er neige sich am meisten zu dem Vorschlage des Prinzen Johann hin, insonderheit, weil er zugleich eine Berathung im Gesamtministerium voraussetze. Die Summe von 1 p. Ct. halte er übrigens für vollkommen ausreichend, indem ja Quiescirungen doch immer nur Ausnahmen bilden dürften.

Staatsminister v. Könnert: Das Separatvotum Sr. königl. Hoheit beschränkt das Quiescirungsbefugniß auf eine Weise, welche jene Maßregel, sobald das Quantum erfüllt ist, oftmals und eigentlich gerade für solche Fälle unmöglich machen wird, wo sie am unentbehrlichsten ist. So wenig wie sich das Quantum der Pensionen auf ein Maximum beschränken läßt,